

## Letzte Nachqualifizierungsmöglichkeiten nach § 2 BVormVG

Bei den Prüfungsverordnungen handelt es sich um Übergangsvorschriften, die es bisher im Betreuungsrecht tätigen Personen ermöglichen sollen, durch eine spezielle Prüfung in eine höhere Vergütungsgruppe nach § 1 BvormBG (2. Stufe 23 Euro, 3. Stufe 31 Euro) zu kommen.

Hier eine Übersicht der letzten Termine für Prüfungen nach dem BVormVG sowie grundlegende Voraussetzungen zur Prüfungszulassung.

Wichtig: nur ein Teil der Bundesländer bietet eigene Prüfungen an. In einigen von diesen sind die letzten Termine bereits abgelaufen. Soweit noch Prüfungen möglich sind, können grundsätzlich auch Betreuer aus anderen Bundesländern daran teilnehmen, die Prüfungen werden dann im eigenen Bundesland anerkannt. Bremen und das Saarland haben allerdings keine entsprechenden Anerkennungsbestimmungen erlassen. Für Teilnehmer aus NRW gilt, dass die Anerkennung auswärtiger Prüfungen nur dann in NRW erfolgt, wenn der Betreuer **vor dem 30.5.1998** bereits beruflich Betreuungen geführt hat.

In Baden-Württemberg und Bayern sind nur Prüfungen im Rahmen geschlossener Weiterbildungen an der dortigen FH möglich. In Hamburg werden grundsätzlich nur Fortbildungen an Fachhochschulen als Prüfungsvoraussetzung anerkannt. De facto bedeutet dies, dass die Teilnahme an Prüfungen für Personen, die sich extern anderweitig fortgebildet haben, nur noch in Berlin, Sachsen und Thüringen möglich ist.

Bundesland	Stundenzahl der Fortbildungen		Spätester Beginn der Berufsbetreuertätigkeit		Letzte Prüfungsmöglichkeit
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 3	
Baden-Württ.	Nicht angeboten	350	Nicht angeboten	31.3.98	31.3.03
Bayern	Nicht angeboten	350	Nicht angeboten	30.6.99	30.6.04
Berlin	200	400	30.6.01	30.6.99	30.6.04
Brandenburg	250	500	30.6.00	30.6.98	30.6.03
Hamburg	Nicht angeboten	340	Nicht angeboten	31.12.00	31.12.05
Mecklenburg-Vorpommern	200	350	30.6.99	30.6.97	30.6.02
Sachsen	250	500	30.6.01	30.6.99	30.6.04
Sachsen-Anh.	250	500	30.6.00	30.6.98	30.6.03
Thüringen	250	500	30.6.02	30.6.00	30.6.05

Prüfungsbehörden sind in Baden-Württemberg, Bayern und Hamburg Fachhochschulen, in Berlin die FH für Verwaltung und Rechtspflege und in den anderen genannten Bundesländern die überörtlichen Betreuungsbehörden.